

daß künftig die Söhne des Vaterlandes in der Ueberzeugung, daß ihnen die strengste Gerechtigkeit und die billigste Behandlung, welche sich mit militairischer Ordnung vereinigen läßt, zu Theil werden wird, auch die Scheu für diesen ehrenvollen Dienst ablegen werden.

Nächst Milderungen mancher früheren Härten sind es vorzüglich die Bestimmungen der §§. 31. bis 33. des abgeänderten Gesetzes, welche der wichtigsten Beschwerde der sonstigen Stände, daß jeder neu Eintretende das Vorurtheil der Unwürdigkeit gegen sich und eine würdige Behandlung erst zu verdienen habe, abgeholfen worden; ich neige mich also, obgleich sonst nicht einverstanden mit dieser Verfahrungsweise, zu der von der verehrlichen Deputation vorgeschlagenen Art, den speciellen Theil des abgeänderten Strafgesetzbuches zu berathen. Mein einziges Bedenken beschränkt sich darauf, daß wir genöthigt sein können, auf desfallige Arbeit zurückzukommen, in so fern die 2. Kammer die Abkürzungsmethode rücksichtlich des revidirten Militairstrafgesetzbuches in der vorgeschlagenen Maße nicht annimmt.

D. Crusius stimmt den Aeußerungen des v. Zedtwitz um-so mehr bei, als auch von Erläuterungen, also authentischen Interpretationen die Rede sei, die der Regierung ohne Zustimmung der Stände nicht zuständen.

v. Carlowitz: Ein Unrecht finde nur da statt, wo Jemand anders bestraft werde, als das Gesetz erheische; eine zu große Härte aber, wenn sie schon gegen die Criminalpolitik sei, brauche deshalb noch nicht das Criminalrecht zu verletzen.

Prinz Johann: Auch die Deputation sehe den Weg der Gnade nur als ein unter den dormaligen Umständen gebotenes Auskunftsmittel an, welches jedoch um so eher für die Zeit des provisorischen Zustandes genügen könne, als jene Härten sich weniger im abstracten, als im concreten Falle zeigen würden. Uebrigens meine die Deputation, wenn sie von Erläuterungen spreche, keinesweges authentische Interpretationen, da solche das sehr klare Gesetz wohl erheischen dürfte, und erhielten überhaupt die ältern Gesetze Manches, was nach der dormaligen strengern Scheidung in die Verordnung komme.

Im gleichen Sinne äußert auch Fürst v. Schönburg, daß auch die speciellen Bestimmungen des Criminalrechts einer Mildereung nicht minder bedürften, und daß man dort so wenig, als bei dem Militairstrafgesetze, sofort Alles ändern, einstweilen vielmehr der Gnade überlassen müsse, was, gesetzlich sofort zu ändern, unmöglich falle.

Secretair v. Zedtwitz bemerkt, daß nicht bloß die Criminalpolitik, sondern das Recht erheische, dasjenige zu ändern, was Regierung und Stände einmüthig für eine unzulässige Härte erkennen müßten.

Der Präsident äußert, daß er, so sehr er den Vorschlag des Secretairs v. Zedtwitz anerkenne, und so sehr er provisorische Einrichtungen vermieden und feste gesetzliche Bestimmungen erreicht zu sehen wünsche, doch in dem vorliegenden Falle der Deputation beitreten müsse. Wolle man jetzt bis in das Speciellste ändern, was man bei der neuen Criminalgesetzgebung wahrschein-

lich wiederum mit etwas Andern vertauschen müsse, so bringe das ein höchst nachtheiliges Schwanken in die Gesetzgebung, und könne man sich vor der Hand bei dem Vorschlage der Deputation um so eher beruhigen, als die Anwendung des Militairstrafgesetzes bisher eine möglichst milde gewesen sei, und dieß ohne Zweifel auch bleiben werde.

Da hierauf zur Beseitigung des vom Secretair v. Zedtwitz gemachten Vorschlags Bürgermeister Wehner auf den bei Gelegenheit der Abkürzungsvorschläge wegen des vorliegenden Gesetzes gefaßten Beschluß hinweist und Prinz Johann bemerkt, wie der v. Zedtwitzische Vorschlag eine Zurückweisung der Sache an die Deputation zum Behuf anderweiter Bearbeitung erheische, so schlägt Bürgermeister Ritterstädt zur Vermittelung vor, daß zwar die Kammer den speciellen Theil nicht berathen, jedoch die Deputation ersuchen möge, diesen Theil noch durchzugehen und der Kammer anzuzeigen, ob und wo die speciellen Bestimmungen den im generellen Theile angenommenen etwa nicht entsprechen.

Dieß habe, entgegnet v. Carlowitz, die Deputation bereits gethan, und fügt

D. Deutrich hinzu, wie wohl ein Mißverständnis obzuwalten scheine. Die Deputation habe den speciellen Theil durchgesehen und ihrer Seite nichts weiter dabei zu erinnern gefunden, es stehe aber jedem Einzelnen ganz frei, noch andere, den speciellen Theil betreffende Erinnerungen zu machen und Amendements zu stellen.

Hiermit erklärt sich nicht nur v. Zedtwitz befriedigt, sondern es findet auch Bürgermeister Ritterstädt seinen Vorschlag erledigt und ergegnet auf die Frage des

D. Crusius, ob man auch die Abänderungen des speciellen Theils, so weit solche von der Deputation nicht begutachtet worden, annehmen und die Regierung zu deren Publication autorisiren werde, der

Referent, wie man sich über diesen Punct erst bei der Abstimmung über das Schlußgutachten der Deputation zu entscheiden haben werde.

Als nun hierauf der Präsident fragt: Nimmt die Kammer den Vorschlag der Deputation über das Formelle der Berathung des vorliegenden Gegenstandes an? so antworten 27 Stimmen gegen 5 mit Ja.

Es trägt sodann der Referent den noch übrigen Theil der generellen Bemerkungen des Deputationsberichts vor; sie lauten:

Ehe sich nun die Deputation zu den Erinnerungen bei den einzelnen, in Antrag gebrachten Abänderungen wendet, erlaubt sie sich, einige allgemeine Betrachtungen vorauszuschicken, welche ihr bei Beurtheilung des vorliegenden Gegenstandes vorgeschwebt haben. — Neben den allgemeinen Rücksichten des Rechts und der Billigkeit, welche auch hier Anwendung leiden müssen, und auch Seiten der hohen Staatsregierung alle Würdigung gefunden haben dürfte, nämlich die Wichtigkeit der Disciplin für den Soldatenstand; es dürfen die Eigenthümlichkeiten dieses Standes überhaupt niemals aus den Augen gelassen werden.

Daß Sachsen eine trefflich disciplinirte Armee besitzt, davon haben die neuern Zeitereignisse einen unleugbaren, oft in der Ständeversammlung anerkannten Beweis geliefert. Die Disciplin